

## Statkraft zur Konsultation der Teilnahmevoraussetzungen und Standardbedingungen für die Ausschreibung von Kapazitätsreserve

Statkraft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Idee der Kapazitätsreserve war es, diese in einem wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren zu beschaffen. Mit den vorgeschlagenen Regelungen wird dies nicht mehr gewährleistet. Äußerst kritisch sehen wir insbesondere einige Anforderungen an die Teilnahmevoraussetzungen. Dadurch werden Gaskraftwerke von der Teilnahme an der Kapazitätsreserve ausgeschlossen.

Es besteht somit dringender Handlungsbedarf, die Teilnahmevoraussetzungen diskriminierungsfrei zu gestalten. Nur so kann gewährleistet werden, dass der Bieterkreis für die Kapazitätsreserve so groß wie möglich gehalten werden wird. Insbesondere müssen die Anforderungen an die Brennstoffversorgung praktikabel und ohne Investitionen mehrerer Millionen Euro in die Buchung von GasausSpeisekapazitäten noch vor Gebotsabgabe möglich sein.

Vor diesem Hintergrund sollten folgende Passagen angepasst werden:

### **I. Teilnahmevoraussetzungen nach § 9 der Kapazitätsreserveverordnung (KapResV) für die Beschaffung von Kapazitätsreserve zum Gebotstermin 01. September 2017**

#### **Zu II. Zusätzliche Anforderungen nach § 9 Abs. 2 KapResV**

##### **Nr. 1 Brenn- und Hilfsstoffversorgung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 KapResV**

Die sichere Brennstoffversorgung für Gaskraftwerke muss präzisiert werden im Hinblick auf:

##### **a) den Prozess zur Sicherung der AusSpeisekapazität**

Um den nach aktuellem Entwurf geforderten Nachweis zur Sicherung der AusSpeisekapazität zu erbringen, muss die entsprechende AusSpeisekapazität bereits vor Gebotsabgabe durch den Gaskraftwerksbetreiber gebucht werden. Dafür müsste der Kraftwerksbetreiber ca. 5 – 15 Mio. Euro (je nach Kraftwerksgröße und Marktgebiet) investieren. Diese Investitionen werden von den Gasfernleitungsnetzbetreibern nicht erstattet. Falls der Kraftwerksbetreiber den Zuschlag

zur Teilnahme nicht erhält, hätte er umsonst investiert. Somit werden mit dieser Regelung aufgrund der völlig unangemessenen Investitionshöhe und des Risikos Gaskraftwerksbetreiber von der Teilnahme an der Kapazitätsreserve ausgeschlossen.

Vorschlag:

Es muss ein **Reservierungsprozess für Ausspeisekapazitäten** mit den Gasfernleistungsnetzbetreibern zum Zwecke der Teilnahme von Gaskraftwerken am Kapazitätsreservemarkt entwickelt werden.

- Hier sollte der Gasfernleistungsnetzbetreiber auf Anfrage des bietenden Gaskraftwerksbetreibers die angefragte Kapazität vom Tag der Gebotsabgabe bis zur Erteilung der Zuschläge reservieren.
- Hierzu sollte der Gasfernleistungsnetzbetreiber eine Reservierungsbestätigung für den ÜNB als Teilnahmevoraussetzung erstellen.
- Der Vergabeprozess sollte nach spätestens einem Monat beendet sein.

**b) die vorrangige Behandlung von unterbrechbaren Ausspeisekapazitäten durch die Gasfernleistungsnetzbetreiber**

Viele deutsche Gaskraftwerke können keine festen Ausspeisekapazitäten buchen. Ihnen stehen nur unterbrechbare Ausspeisekapazitäten zur Verfügung. Diese Gaskraftwerke würden unter der Regelung im aktuellen Entwurf von der Teilnahme am Kapazitätsreservemarkt ausgeschlossen. Die Bereitstellung von Ersatzbrennstoffen – wie im Entwurf vorgeschlagen – ist für den Großteil der Gaskraftwerke technisch nicht möglich oder ökonomisch nicht sinnvoll. Ersatzbrennstoff ist in der Regel Öl. Es kann nicht dem Sinn und Zweck der Energiewende entsprechen CO<sub>2</sub>-arme Gaskraftwerke – auch in der Kapazitätsreserve – auf Ölbefuerung umzustellen.

Vorschlag:

Analog zu dem Vorgehen bei systemrelevanten Kraftwerken nach § 13 f EnWG sollte auch hier eine **Vereinbarung mit den Gasfernleistungsnetzbetreibern über die vorrangige Behandlung von unterbrechbaren Ausspeisekapazitäten** für am Kapazitätsreservemarkt teilnehmende Kraftwerke getroffen werden. Somit ist auch im Fall von unterbrechbaren Ausspeisekapazitäten eine sichere Brennstoffversorgung gewährleistet.

Die Bedingung sollte deshalb wie folgt umformuliert werden:

*„.... Bei Gaskraftwerken liegt eine gesicherte Brennstoffversorgung vor, wenn für den relevanten Gasentnahmepunkt und den entsprechenden Erbringungszeitraum eine nichtunterbrechbare Gastransportkapazität gesichert ist. **Für unterbrechbare Gastransportkapazitäten gilt § 13 f EnWG entsprechend. Anlagenbetreiber und Gasfernleitungsnetzbetreiber haben eine Vereinbarung über die vorrangige Behandlung von unterbrechbaren Ausspeisekapazitäten für am Kapazitätsreservemarkt teilnehmende Kraftwerke zu schließen.** ~~Sollte keine nichtunterbrechbare Gastransportkapazität sichergestellt werden können, ist die notwendige Infrastruktur für eine bivalente Befuerung der Anlage zwingend erforderlich und während des Erbringungszeitraums betriebsbereit zu halten.~~“*

### c) Beschaffungskonzepte für Gaskraftwerke

Gas zum Betrieb für Gaskraftwerke kann über Handelsplattformen, Speicher und Gaslieferverträge beschafft werden. Gerade in den letzten Jahren hat die Versorgung über die Handelsplattformen aufgrund ausreichender Marktliquidität stark zugenommen. Somit sind Gaslieferverträge nicht mehr zwingend notwendig, um Gaskraftwerke zu betreiben. Es sollte deshalb sichergestellt werden, dass zum Nachweis des Beschaffungskonzepts nicht allein auf Gaslieferverträge abgestellt wird.

#### Vorschlag:

Folgende Spezifizierung sollte ergänzt werden:

*„.... Die Beschaffungskonzepte sind so auszugestalten, dass die entsprechenden Brenn- und Hilfsstoffe im benötigten Umfang rechtzeitig nachbeschafft werden können. Dies kann beispielsweise durch entsprechende Verträge mit Lieferanten, Gasnetzbetreibern, Lagerungskonzepte oder ähnliches erreicht werden. **Für Gaskraftwerke kann das Beschaffungskonzept auch auf den Bezug der Gasmengen über Speicher oder Handelsplattformen verweisen. ....**“*

## II. Standardbedingungen nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 der Kapazitätsreserveverordnung (KapResV) für die Beschaffung von Kapazitätsreserve zum Gebotstermin 01. September 2017

### Zu Nr. 6.2.3

Es sollte ergänzt werden, dass auch entsprechend **abgesicherte „unterbrechbare Gasausspeisekapazitäten“** erfasst sind.

#### Vorschlag:

##### 6.2.3

*„Zum Nachweis der Kosten für die sichere Brennstoffversorgung gemäß § 19 Abs. 6 Nr. 3 KapResV weist der Betreiber*

*a. Die etwaige Buchung fester **und unterbrechbarer** Gastransportkapazitäten...“*

### Über Statkraft

*Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Biomasse und Gas, produziert Fernwärme und ist ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt 4.200 Mitarbeiter in über 20 Ländern.*

### Kontakt:

Claudia Gellert  
Head of Energy Policy Germany  
Statkraft Markets GmbH  
Derendorfer Allee 2a  
40476 Düsseldorf  
Mail: [claudia.gellert@statkraft.de](mailto:claudia.gellert@statkraft.de)  
Telefon: 030- 2266 7970